



1980

Berlin, den 11. Januar 1980

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13.12.79	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel	17
12.12.79	Anordnung Nr. Pr. 299 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues	19
12.12.79	Anordnung Nr. Pr. 300 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie, der Feuerfestindustrie und Kali	21
5.12.79	Anordnung Nr. Pr. 307 über Ersatzteilpreise für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader frei Reparaturleistungen	22
21.12.79	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	22
4.12.79	Anordnung Nr. 2 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen	23
13.12.79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	23

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

24

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel

vom 13. Dezember 1979

Zur Sicherung einer guten Versorgung und Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste bei Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- die zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels und die ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Kombinate und Betriebe bzw. nachgeordneten Konsumgenossenschaften einschließlich deren Kommissionshändler (ohne Gaststätten und Hotels),
 - die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Kombinate und Betriebe,
 - die den örtlichen Räten direkt unterstellten Kombinate und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels,
 - die zentralen koordinierenden Organe des Konsumgütergroß- und -einzelhandels,
- (nachfolgend Organe und Betriebe genannt)
- die Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warenhauptgruppen 10 00 00 0 bis 90 00 00 0 der Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds. Sie gelten nicht für Gebrauchtwagen.

■ § 2

Grundsätze für den Einsatz des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Betriebe haben die Mittel des Fonds Handelsrisiko nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung, der Vermeidung von Warenverlusten sowie der strengsten Sparsamkeit und in erster Linie für vorbeugende Maßnahmen einzusetzen.

(2) Der Fonds Handelsrisiko dient dem finanziellen Ausgleich der im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit, insbesondere dem Warenumschlagsprozeß, auftretenden Risiken.

(3) Der Fonds Handelsrisiko darf für Warenverluste nur bis zur Höhe der dafür vorgegebenen Normative verwendet werden, die von den Leitern der

- zentralen Organe auf die Bezirke und/oder Warenhauptgruppen,
- bezirklichen Organe in Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung auf die Betriebe aufzuschlüsseln sind.

(4) Werden diese Normative unterschritten, ist der dadurch frei werdende Betrag für vorbeugende Maßnahmen zu verwenden; soweit solche Maßnahmen nicht erforderlich sind, ist nach § 8 zu verfahren.

(5) Die Normative für Warenverluste dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Dafür notwendige Mittel sind ohne Reduzierung der planmäßigen Ver-